

Satzung über Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung für Kreistagsabgeordnete und ehrenamtlich tätige Personen beim Landkreis Uelzen

Auf Grund der §§ 10, 11, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Kreistag des Landkreises Uelzen in seiner Sitzung am 13.12.2011 folgende Satzung beschlossen, welche zuletzt durch die 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung für Kreistagsabgeordnete und ehrenamtlich tätige Personen beim Landkreis Uelzen vom 29.09.2020 geändert worden ist:

Präambel

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die weibliche Form der Funktions- und Ämterbezeichnungen verzichtet.

§ 1 Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen

(1) Eine Aufwandsentschädigung in folgender Höhe erhalten:

1. Der Kreisbrandmeister monatlich 780 Euro.
2. Die stellvertretenden Kreisbrandmeister je monatlich 320 Euro. Ist nur ein stellvertretender Kreisbrandmeister ernannt, erhält dieser monatlich 400 Euro.
3. Die Abschnittsleiter der Freiwilligen Feuerwehren je monatlich 525 Euro. Die Abschnittsleiter der Freiwilligen Feuerwehren, die gleichzeitig stellvertretende Kreisbrandmeister sind, erhalten je monatlich einen zusätzlichen Betrag i.H.v. 65 Euro; in diesem Fall entfällt die Aufwandsentschädigung gem. Ziffer 2.
4. Die stellvertretenden Abschnittsleiter der Freiwilligen Feuerwehren je monatlich 275 Euro.
5. Der Kreissicherheitsbeauftragte monatlich 105 Euro.
6. Der Kreisbereitschaftsführer monatlich 70 Euro.
7. Die beiden stellvertretenden Kreisbereitschaftsführer je monatlich 50 Euro.
8. Der Kreis-Jugendfeuerwehrwart monatlich 125 Euro.
9. Der Kreisausbildungsleiter monatlich 105 Euro.
10. Der Kreisatemschutzbeauftragte monatlich 70 Euro.
11. Der Kreisjägermeister und sein Stellvertreter je monatlich 320 Euro.
12. Der Kreisnaturschutzbeauftragte monatlich 230 Euro.
13. Der Beauftragte für die Pflege und den Erhalt der niederdeutschen Sprache monatlich 50 Euro.

Nicht dem Kreistag angehörende Personen, die von diesem in Organe juristischer Personen des öffentlichen oder des privaten Rechts entsandt worden sind, erhalten – sofern die juristische Person nicht selbst ein Sitzungsgeld zahlt – auf Antrag pauschal 40 Euro je Sitzung des Organs, an der sie teilgenommen haben.

(2) Neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Ersatz der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Auslagen und des Verdienstaufschlages. Reisekosten innerhalb des Kreisgebietes sind ebenfalls abgegolten.

(3) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen der Feuerwehr wird Verdienstaufschlag in der nachgewiesenen Höhe erstattet. Der Höchstbetrag für die Erstattung des nachgewiesenen Verdienstaufschlages für Selbstständige wird auf 100 Euro pro Tag festgesetzt.

- (4) Wer – ohne unter den Personenkreis des Absatzes 1 zu fallen – ehrenamtlich für den Landkreis tätig ist, hat, soweit nicht anderweitig geregelt, Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen, einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung und des nachgewiesenen tatsächlichen Verdienstaufschlags (§ 44 Absatz 1 NKomVG). Eine Erstattung des Verdienstaufschlags kommt nicht in Betracht bei Nachholung der Arbeitsleistung und wird im Übrigen auf höchstens 25 Euro pro Stunde für maximal 8 Stunden pro Arbeitstag begrenzt. Der Erstattungsbetrag der Auslagen (ohne Fahrtkosten) wird auf höchstens 20 Euro pro Tag begrenzt. § 2 Absatz 7 gilt entsprechend für die notwendigen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung.

§ 2 Entschädigung für die Kreistagsabgeordneten

- (1) Die Kreistagsabgeordneten erhalten monatlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 210 Euro (davon 30 Euro pauschal für die Nutzung des Kreistagsinformationssystems).
- (2) Unbeschadet des Absatzes 1 erhalten die Kreistagsabgeordneten für die Teilnahme an Kreistags-, Kreisausschuss-, Fachausschuss-, Gruppen- und Fraktionssitzungen sowie an vom Landrat einberufenen interfraktionellen Sitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 40 Euro je Sitzung. Das Sitzungsgeld für Fraktions-, Gruppen- und interfraktionelle Sitzungen ist auch zu gewähren, wenn diese virtuell unter Einsatz moderner Kommunikationstechnologien, z.B. als Telefon- oder Videokonferenzen, stattfinden. Für Fraktions- und Gruppensitzungen gilt dies unter der Voraussetzung, dass diese im gleichen Rahmen stattfinden wie gewöhnliche Fraktions- oder Gruppensitzungen.

Eine gewöhnliche Sitzung in diesem Sinne liegt vor, wenn mindestens:

1. eine Einladung in Textform vorliegt,
2. der Einladung eine Tagesordnung beigefügt ist und
3. von den jeweiligen Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzenden bzw. deren Stellvertretern eine Teilnehmerliste erstellt und dem Landkreis Uelzen vorgelegt wird.

Die Höchstzahl der entschädigungsfähigen Fraktions- bzw. Gruppensitzungen wird auf 25 pro Kalenderjahr begrenzt. Das Sitzungsgeld ist auch für die Teilnahme an Sitzungen der Organe juristischer Personen des öffentlichen und des privaten Rechts zu zahlen, in welche die Kreistagsabgeordneten vom Kreistag entsandt worden sind. Satz 6 gilt nicht, wenn eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts selbst ein Sitzungsgeld für die Teilnahme zahlt.

- (3) Sofern an einem Tag mehr als zwei Sitzungen im Sinne des Absatzes 2 stattfinden, wird Sitzungsgeld für die dritte und jede weitere Sitzung nicht gezahlt. Wird ein Ausschussmitglied im Laufe einer Sitzung durch einen Vertreter abgelöst, so wird das Sitzungsgeld nur an das zuerst anwesende Ausschussmitglied gezahlt.
- (4) Für eine jährlich einmal stattfindende zweitägige Klausurtagung der Kreistagsfraktion oder -gruppe wird ein Sitzungsgeld in Höhe von 50 Euro je Tag gezahlt. Für diese Klausurtagung wird Fahrtkostenerstattung nach Absatz 8 auch dann geleistet, wenn der Tagungsort außerhalb des Kreisgebietes liegt.
- (5) Unbeschadet der Absätze 1 bis 4 erhalten die Kreistagsabgeordneten für die Teilnahme an Kreistags-, Kreisausschuss-, Fachausschuss-, Gruppen- und Fraktionssitzungen auf Antrag den glaubhaft zu machenden tatsächlichen Verdienstaufschlag ersetzt. Es werden höchstens 25 Euro je volle Stunde für maximal 8 Stunden pro Arbeitstag erstattet. Angefangene halbe Stunden sind auf halbe Stunden aufzurunden. Mit dieser Aufrundung sind zugleich Fahrzeiten zwischen Wohnort und Tagungsort für die Berechnung der Verdienstaufschlagsentschädigung abgegolten. Eine Erstattung des Verdienstaufschlags kommt nicht in Betracht bei Nachholung der Arbeitsleistung. Bei Beschäftigten des öffentlichen Dienstes und bei Pensionären und Rentnern gilt ein Verdienstaufschlag als nicht entstanden, es sei denn, dass ein besonderer Nachweis

erbracht wird.

- (6) Kreistagsabgeordnete, die keinen Verdienstausschlag nach Absatz 5 geltend machen können, erhalten für die Teilnahme an Kreistags-, Kreisausschuss-, Fachausschuss-, Gruppen- und Fraktionssitzungen auf Antrag einen Nachteilsausgleich von pauschal 10 Euro je Stunde für maximal 8 Stunden pro Arbeitstag, wenn im Haushaltsführungsbereich oder im sonstigen beruflichen Bereich einschließlich der Landwirtschaft zur zumutbaren Wahrnehmung der Mandatstätigkeit aus dringenden Gründen eine Hilfskraft, die nicht der Familie angehört, in Anspruch genommen werden muss. Ein dringender Grund liegt insbesondere vor, wenn dem Haushalt der oder des Kreistagsabgeordneten eine anerkannt pflegebedürftige Person angehört.
- (7) Kreistagsabgeordneten werden die notwendigen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, die infolge der Mandatstätigkeit entstanden sind, nach Vorlage eines konkreten Forderungsnachweises erstattet. Hierbei gelten 10 Euro pro angefangene Sitzungsstunde als Höchstbeträge. Erstattungsfähig sind auch Wege- und Vorbereitungszeiten. Voraussetzung für die Erstattung ist, dass das zu betreuende Kind das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und den Kreistagsabgeordneten dadurch Aufwendungen entstehen, dass sie infolge ihrer Mandatstätigkeit entgeltliche Hilfe zur Betreuung von Kindern in Anspruch nehmen müssen. Voraussetzung für die Erstattung ist ferner, dass von dritter Seite eine Erstattung nicht erfolgt.
- (8) Für Fahrten innerhalb des Kreisgebietes werden die tatsächlich entstandenen Fahrtkosten der öffentlichen Verkehrsmittel (1. Klasse) erstattet. Bei Benutzung von Fahrzeugen (PKW) wird eine Entschädigung in Höhe von 0,30 Euro je km gewährt. Die Fahrtkostenentschädigung wird auf einen Höchstbetrag von monatlich 90 Euro je Abgeordneten begrenzt.

§ 3 Entschädigung für die Fraktionsvorsitzenden, die Kreisausschussmitglieder und den Vorsitzenden des Kreistages

Unbeschadet des § 2 erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung:

1. Die Fraktionsvorsitzenden
 - bei einer Fraktionsstärke von 2 – zu 5 Mitgliedern 150 Euro
 - bei einer Fraktionsstärke von 6 – zu 10 Mitgliedern 230 Euro
 - bei einer Fraktionsstärke von mehr als 10 Mitgliedern 355 Euro
2. Die Kreisausschussmitglieder 150 Euro
3. Der Vorsitzende des Kreistages 150 Euro

§ 4 Aufwandsentschädigung für die stellvertretenden Landräte

- (1) Unbeschadet des § 2 erhalten die stellvertretenden Landräte eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 320 Euro.
- (2) Für die Benutzung eines eigenen Personenkraftwagens innerhalb des Kreisgebietes wird den stellvertretenden Landräten anstelle der kilometergenauen Entschädigung gemäß § 2 Absatz 8 Satz 2 eine monatliche Pauschale in Höhe von 155 Euro gezahlt. Bei Dienstreisen außerhalb des Kreisgebietes findet § 8 Anwendung.

§ 5 Zusammenreffen zusätzlicher Aufwandsentschädigungen

Bekleidet ein Kreistagsabgeordneter mehrere Funktionen im Sinne des § 3 oder des § 4 Absatz 1, wird nur die jeweils höchste zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung gewährt.

§ 6 Entschädigung der nicht dem Kreistag angehörenden Mitglieder von Ausschüssen, Beiräten und Gremien des Landkreises

(1) Die nicht dem Kreistag angehörenden Mitglieder der Ausschüsse des Kreistages, der Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften, des Beirates für Menschen mit Behinderungen im Landkreis Uelzen und des Jagdbeirates sowie die nach sozialrechtlichen Vorschriften zu beteiligenden sozial erfahrenen Dritten erhalten eine pauschale Entschädigung in Höhe von 40 Euro für jede Sitzung, an der sie teilnehmen.

(2) Neben der pauschalen Entschädigung hat der Personenkreis gemäß Absatz 1 Anspruch auf Ersatz der notwendigen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, der tatsächlich entstandenen Fahrtkosten für Fahrten innerhalb des Kreisgebietes und des nachgewiesenen Verdienstauffalls sowie auf den Nachteilsausgleich entsprechend den für die Entschädigung für die Kreistagsabgeordneten maßgeblichen Vorschriften.

(3) § 1 Absatz 2 bleibt unberührt.

§ 7 Nichtübertragbarkeit von Ansprüchen

Die Ansprüche auf Entschädigungen nach den §§ 2 - 6 sind nicht übertragbar.

§ 8 Reisekosten

(1) Bei Dienstreisen außerhalb des Kreisgebietes erhalten Kreistagsabgeordnete und nicht dem Kreistag angehörende Ausschussmitglieder sowie sonstige ehrenamtlich tätige Personen Reisekosten gemäß den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.

(2) Dienstreisen bedürfen der Genehmigung des Kreisausschusses, die vor Reisebeginn einzuholen ist. In Eilfällen genügen die vorherige Zustimmung des Landrates und die nachträgliche Zustimmung des Kreisausschusses. Dies gilt nicht für den Personenkreis nach § 1 dieser Satzung.

§ 9 Zahlungsweise

Die Aufwandsentschädigung für die Kreistagsabgeordneten wird monatlich im Voraus, die Sitzungsgelder und Fahrtkosten werden nach Vorlage des Forderungsnachweises gezahlt.

§ 10 Regelung für Verhinderungs- und Vertretungsfälle

(1) Bei einer Verhinderung an der Amtsausübung (z. B. Krankheit oder Urlaub) werden die Entschädigungen nach § 3 Nr. 1 und 2 sowie nach § 4 für die Dauer von zwei Monaten weitergewährt.

(2) Ist der stellv. Landrat länger als einen Monat an der Ausübung seines Amtes verhindert, erhält der 2. stellv. Landrat für die hierüber hinausgehende Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung nach § 4 Abs. 1 Nr. 1.

§ 11 Ruhen der Mitgliedschaft im Kreistag

Der Anspruch auf Zahlung einer Entschädigung entfällt für die Dauer des Ruhens der Mitgliedschaft im Kreistag.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am ersten des Monats in Kraft, der auf den Tag ihrer Verkündung folgt.

Uelzen, den 29.09.2020

Der Landrat

(Dr. Blume)

(Dienstsiegel)